

Das Gesetz ist auf Ihrer Seite!

Wenn Sie ein Ereignis melden, sind Sie und alle in Ihrer Meldung genannten Personen vor allfälligen nachteiligen Folgen geschützt, die die Meldung für Sie haben könnte.

1. Ihre Identität sowie diejenige aller anderen Personen, die in Ihrer Meldung genannt werden, sind geschützt.
2. Ihre Meldung wird nicht verbreitet, es sei denn, dies wäre für die Sicherheit erforderlich.
3. Ihre Meldung wird weder innerhalb noch ausserhalb Ihrer Organisation genutzt, um Sie oder andere darin genannte Personen zu beschuldigen.
4. Davon ausgenommen sind Fälle von vorsätzlichem Verschulden und unannehmbarem Verhalten¹.
5. Falls Sie der Auffassung sind, nicht angemessen geschützt zu werden, können Sie sich an eine speziell dafür eingerichtete Stelle in Ihrem Land wenden.

Mehr Informationen: www.aviationreporting.eu/justculture

Dieser Text hat rein informativen Charakter. Es gelten in jedem Fall die in der Verordnung (EU) Nr. 376/2014 genannten rechtlichen Anforderungen.

¹ Unannehmbares Verhalten ist definiert als offenkundige, schwerwiegende und ernste Missachtung eines offensichtlichen Risikos sowie gravierender Mangel an beruflicher Verantwortung hinsichtlich der Wahrnehmung der unter den Umständen ersichtlich erforderlichen Sorgfalt, wodurch eine Person oder Sache vorhersehbar geschädigt oder die Flugsicherheit ernsthaft gefährdet worden ist.



Herausgegeben durch



Sicherheitsrelevantes Ereignis? Melden Sie es Ihrer Organisation!

Mitarbeitende von Instandhaltungsbetrieben

Meldungen verbessern die Luftfahrtsicherheit

Melden Sie folgende Ereignisse:

1. Schwere Strukturschäden (z. B. Risse, bleibende Verformungen, Delamination, Ablösungen, Verbrennungen, übermässiger Verschleiss oder Korrosion), die während der Instandhaltung des Luftfahrzeugs oder einer Komponente festgestellt wurden.
2. Erhebliche Leckage oder Verunreinigung von Flüssigkeiten (z. B. Hydraulik, Kraftstoff, Öl, Gas oder andere strömende Medien).
3. Ausfall oder Fehlfunktion eines Teils eines Triebwerks und/oder einer Kraftübertragung mit einer oder mehreren der nachstehenden Folgen:
 - a. Austritt von Komponenten/Bruchstücken;
 - b. Versagen der Triebwerksaufhängung.
4. Beschädigung, Ausfall oder Defekt eines Propellers, was zum vollständigen Ablösen des Propellers oder grösserer Propellerteile während des Fluges und/oder zu einer Funktionsstörung der Propellersteuerung führen könnte.
5. Beschädigung, Ausfall oder Defekt des Hauptrotorgetriebes / der -befestigung, was zum Ablösen des Rotors während des Fluges und/oder Fehlfunktionen der Rotorsteuerung führen könnte.
6. Erhebliche Fehlfunktion sicherheitsrelevanter Systeme oder Ausrüstungen einschliesslich Notfallsystem oder -ausrüstung bei der Instandhaltungsprüfung oder Nichtaktivierung dieser Systeme nach der Instandhaltung.
7. Falsche(r) Montage oder Einbau von Komponenten des Luftfahrzeugs, was bei einem nicht speziell für diesen Zweck vorgesehenen Inspektions- oder Prüfverfahren festgestellt wird.
8. Falsche Beurteilung eines schweren Defekts oder schwerer Verstoss gegen die MEL und Verfahren des technischen Logbuchs.
9. Schwere Beschädigung des Verbindungssystems zur elektrischen Verkabelung (Electrical Wiring Interconnection System, EWIS).
10. Schäden an einem lebenszeitbegrenzten kritischen Teil, die eine Ausserbetriebnahme des Teils vor Erreichen seiner vollen Lebensdauer zur Folge haben.
11. Verwendung von Produkten, Komponenten oder Werkstoffen unbekannter oder verdächtiger Herkunft oder unbrauchbarer kritischer Komponenten.
12. Irreführende, falsche oder unzureichende Instandhaltungsangaben oder verfahren, einschliesslich Sprachproblemen, die zu erheblichen Instandhaltungsfehlern führen könnten.
13. Mangelhafte Kontrolle oder Anwendung der Einschränkungen der Instandhaltung von Luftfahrzeugen oder der planmässigen Instandhaltung.
14. Freigabe eines Luftfahrzeugs nach der Instandhaltung trotz einer Nichtkonformität, durch die die Flugsicherheit gefährdet wird.
15. Schwere Beschädigung eines Luftfahrzeugs während der Instandhaltung aufgrund unsachgemässer Instandhaltung oder Verwendung ungeeigneter oder unbrauchbarer Ausrüstungen am Boden, die zusätzliche Instandhaltungsmassnahmen erforderlich macht.
16. Feststellung folgender Ereignisse: Verbrennen, Schmelzen, Rauch, Lichtbögen, Überhitzung oder Feuer.
17. Jedes Ereignis, einschliesslich Übermüdung des Personals, bei dem die menschliche Leistung unmittelbar zu einem Unfall oder einer schweren Störung beigetragen hat oder hätte beitragen können.
18. Erhebliche Fehlfunktion, Problem mit der Zuverlässigkeit oder wiederholtes Problem mit der Aufzeichnungsqualität einer Aufzeichnungsanlage (beispielsweise eines Flugdatenaufzeichnungsgeräts, einer Anlage zur Datenverbindungsaufzeichnung oder einer Sprachaufzeichnungsanlage für das Cockpit) oder Mangel an nötigen Informationen, die benötigt werden, um die Einsatzfähigkeit der Aufzeichnungsanlagen sicherzustellen.
19. **Melden Sie auch jedes andere Ereignis, das Sie als sicherheitsrelevant einstufen!**